

Grund- und Umlaufmittel durch Leistung eines Grundmittel- oder Fondsausgleichs für das von ihm eingebrachte Land auszugleichen hat. Dabei liegt es im Ermessen der Mitgliederversammlung, ob ein Fonds- oder Grundmittelausgleich neben einem Inventarbeitrag zu leisten ist oder ob auf letzteren verzichtet wird.

2. Ist beim Obertritt eines Genossenschaftsbauern von einer LPG Typ I zu einer LPG Typ III für diesen im Bodenbuch kein Land bzw. eine geringere Fläche als die eingetragen, die die Grundlage für seine tierische Produktion in der LPG Typ I bildete, dann ist Inventarbeitrag bzw. Grundmittel- oder Fondsausgleich nach der Fläche zu leisten, die für den Genossenschaftsbauern in der LPG Typ I die Grundlage seiner tierischen Produktion war.

BG Rostock, Urt. vom 8. Juli 1970 - II BCB 8/70.

Der Verklagte war Mitglied der LPG K. (Typ I). Diese hat sich Ende 1968 der Klägerin, der LPG O. (Typ III), angeschlossen. Die Klägerin fordert vom Verklagten einen Fondsausgleich in Höhe von 7 500 M.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Gemäß § 28 LPG-Ges. sei der Rechtsweg zulässig. Die Überprüfung, ob beim Zusammenschluß der beiden LPGs alle gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden, obliege jedoch nicht dem Gericht, sondern dem Rat für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN). Dieser habe die Mitgliedschaft des Verklagten zur Klägerin bejaht. Der Verklagte habe in der LPG K. 15 ha bewirtschaftet. Mit dieser Fläche sei er von der Klägerin übernommen worden. Daher habe er einen entsprechenden Fondsausgleich zu erbringen. Über dessen Höhe je ha liege ein Beschluß der Mitgliederversammlung vor.

Der Verklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist richtig davon ausgegangen, daß für den vermögensrechtlichen Anspruch der Klägerin zu prüfen ist, ob der Verklagte, der Mitglied der LPG K. (Typ I) war, Mitglied der Klägerin, der LPG O. (Typ III), geworden ist. Aus dem Protokoll der LPG K. vom 3. April 1968 geht hervor, daß die Mitglieder den Antrag stellten, sich der Klägerin anzuschließen. In diesem Protokoll wird auch erwähnt, daß der Verklagte in die LPG M. eintreten wollte. Die Mitgliederversammlung der Klägerin bestätigte am 7. November 1968 den Anschluß der LPG K. an die LPG O.

Der Verklagte bestreitet, Mitglied der Klägerin geworden zu sein. Er verkennt dabei, daß es sich nicht um Einzelübertritte der Mitglieder der LPG K. zur LPG O. handelte, sondern um die geschlossene Aufnahme der LPG K. in die Klägerin. Deshalb ist es für die Mitgliedschaft des Verklagten zur Klägerin unbeachtlich, ob er sich der Klägerin anschließen wollte oder nicht. Das Kreisgericht hat zutreffend vom RLN eine Stellungnahme eingeholt, aus der hervorgeht, daß der Verklagte Mitglied der Klägerin ist. An diese Entscheidung ist das Gericht gebunden (Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 - I PI B 2/66 - NJ 1966 S. 268; OG, Urteil vom 18. Februar 1965 - I Zz 1/65 - NJ 1965 S. 430).

Die Klägerin fordert für eine vom Verklagten in der LPG K. bewirtschaftete Fläche von 15 ha einen Fondsausgleich von 500 M je ha. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ der LPG ist berechtigt, im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts ihrer LPG in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind (Ziff. 57 Abs. 1 LPG-MSt III). Berechtigt rügt der Verklagte allerdings, daß die Mitgliederversammlung der Klägerin zunächst über die geltend gemachte Forderung keinen Beschluß gefaßt hat. Die Mitglieder der LPG K. hatten in ihrer Versammlung am 3. April 1968 vorgeschlagen, einen Inventarbeitrag von 500 M je ha und einen Grundmittelfondsausgleich von 1 500 M je ha für im Eigentum stehende und gepachtete Flächen in die LPG O. einzubringen, wobei das Vermögen der Genossenschaft von etwa 75 000 M berücksichtigt werden sollte. Vertreter der Klägerin und die Mitglieder der LPG K. vereinbarten danach, daß ein Fondsausgleich von 500 M je ha zu leisten ist. In dieser Zusammenkunft wurde der Verklagte darauf hingewiesen, daß er sich dem Mehrheitsbeschluß unterzuordnen hat und er von der Klägerin als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten behandelt wird. Der Vorstand der Klägerin beschloß am 14. November 1968, wegen der Forderung auf Fondsausgleich gegen den Verklagten ein gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Der fehlende Beschluß der Mitgliederversammlung der Klägerin wurde erst während des Berufungsverfahrens nachgeholt. An der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 1970 nahmen von 54 Mitgliedern 43 teil; von diesen stimmten 39 für die Fondsausgleichsforderung der Klägerin. Damit kann festgestellt werden, daß diese Mitgliederversammlung beschlußfähig war und der Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt wurde (Ziff. 58 Abs. 1 LPG-MSt III).

Zu der Mitgliederversammlung am 4. Juni 1970 war der Verklagte nicht eingeladen. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 13. August 1963 — 2 Uz 13/63 — (NJ 1963 S. 571) zwar gefordert, daß die Beratung über eine Austrittserklärung in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß in der Bekanntmachung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt wird, damit sowohl das betreffende Mitglied als auch alle übrigen Genossenschaftsbauern in die Lage versetzt werden, nach den Grundsätzen der innergenossenschaftlichen Demokratie in der Mitgliederversammlung zu der die berechtigten Interessen der Genossenschaft und aller Mitglieder berührenden Austrittserklärung Stellung zu nehmen. In seinem Urteil vom 24. März 1966 — 1 Zz 2/66 — (NJ 1966 S. 286) führte das Oberste Gericht aber aus, daß die in dem oben genannten Urteil enthaltenen Darlegungen nicht bedeuten, daß solche strenge Erfordernisse schematisch, ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf andere Entschließungen der Mitgliederversammlung zu übertragen sind. Wird dem Erfordernis auf Hinzuziehung des betroffenen Mitglieds nicht entsprochen, hat jedoch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder und mit der vorgeschriebenen Mehrheit Beschlüsse gefaßt, so sind diese wirksam. Deshalb ist der Forderung der Klägerin der Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 1970 zugrunde zu legen.

Gemäß Ziff. 18 LPG-MSt III ist an sich jedes Mitglied verpflichtet, einen Inventarbeitrag zu leisten, sofern es Land einbringt oder Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch auf seinen Namen eingetragen erhielt. Da die Leistung von Inventarbeiträgen in erster Linie eine Angelegenheit zwischen dem Genossenschaftsbauern und der jeweiligen Genossenschaft ist (vgl. Lange, „Grundmittelausgleich beim Übertritt einzelner LPG-Mitglieder vom Typ I nach Typ III“, NJ 1966 S. 116) und die Mitgliederversammlung in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten zu beschließen hat, ist es nach Meinung des Senats unbedenklich, wenn die Klägerin vom Verklagten keinen Inventarbeitrag, sondern